

# Marktgemeindeamt Grünbach am Schneeberg

Wiener Neustädter Straße 1  
2733 Grünbach am Schneeberg

Telefon: 02637/2200, Telefax: 02637/2200-10, e-mail: [bauamt@gruenbach-schneeberg.gv.at](mailto:bauamt@gruenbach-schneeberg.gv.at)

Parteienverkehr:

Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Dienstag, Mittwoch und Freitag jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

DVR-Nr. 87530, UID-Nr. ATU55361502

---

AZ.: Ba-VIII-10/04-22

Grünbach/Schbg., am 24.11.2022

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen auf Grund  
der mit Bescheid vom 24.11.2022, AZ.: Ba-VIII-10/03-22,  
bewilligten Arbeiten auf bzw. neben der Straße

## V e r o r d n u n g

Gemäß § 43 Abs. 1a in Verbindung mit § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) werden vom Bürgermeister der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg anlässlich der Durchführung der mit angeführten Bescheid bewilligten Arbeiten (Herstellung einer Einfriedung an der Grundgrenze zum öffentlichen Gut) im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum von 28.11.2022 bis 19.12.2022 für den Baustellenbereich in der Gemeinestraße Steigerweg (vor der Liegenschaft Steigerweg 9; Länge 25m) verordnet:

1. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,50 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnege bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit a Z 5 StVO unmittelbar vor der Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist).
2. Für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit jeweils 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h bei
  - Schotterfahrbahn
  - Splittfahrbahn
  - Bauarbeiter auf der Fahrbahn
  - Niveauunterschiede von mehr als 2 cm
  - Restfahrstreifenbreite <3,00 mbeschränkt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 10a StVO und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 10b StVO).
3. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
  - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen eingeengt ist, an der Arbeitsstelle links und
  - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei ist, an der Arbeitsstelle rechts vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 lit. b Z 15 StVO in Richtung 45° schräg nach unten in Richtung des zu benützenden Fahrstreifensweisend jeweils am Beginn einer Einengung in Fahrtrichtung zu derselben gesehen).
4. Im Bereich der Arbeitsstelle haben die Fußgänger den gegenüberliegenden Gehsteig/Fahrbahnrand zu benützen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 lit b Z

15 StVO mit dem Zusatz "Fußgänger" in Richtung gegenüberliegenden Gehsteig/Fahrbahnrand weisend).

5. Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs in der gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit der Anbringung bzw. Entfernung der angeführten Straßenverkehrszeichen in bzw. außer Kraft.

Ergeht an:

1. Ing. Johann Hackl, 2733 Grünbach am Schneeberg, Steigerweg 11,
2. Polizeiinspektion Willendorf, 2732 Willendorf, Puchbergerstraße 38,
3. Bauhof der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg, 2733 Grünbach/Schneeberg, Sesselbahnstraße 19a, und
4. Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe/Abteilung RU 6, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1.

Der Bürgermeister:



Mag. Peter Steinwender

An der Amtstafel  
angeschlagen am:  
abzunehmen am:  
abgenommen am:

Grünbach am Schneeberg, am

Der Bürgermeister: